

7. Die Dienststellen stellen Überlegungen an, inwieweit in ihrem Zuständigkeitsbereich Frauen verstärkt zur Teilnahme an dezentralen Fortbildungsveranstaltungen motiviert werden können und nehmen auch in die Lehrinhalte der dezentralen Fortbildungsangebote das Thema „Gleichstellung der Frau“ auf.
8. Die Dienststellen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Senatskommission für das Personalwesen Vorstellungen über Fortbildungsangebote für Beschäftigte, die aufgrund einer Beurlaubung insbesondere aus familiären Gründen vorübergehend nicht berufstätig sind, um ihnen den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.
Unabhängig davon ist in den Dienststellen sicherzustellen, daß laufende Fortbildungsveranstaltungen auch für beurlaubte Beschäftigte offen sind und auch sie regelmäßig Kenntnis über das Fortbildungsangebot erhalten.
Fortbildungsveranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 sind dienstliche Veranstaltungen; Bezüge oder Arbeitsentgelt werden den beurlaubten Beschäftigten aus Anlaß der Teilnahme jedoch nicht gewährt.
9. Bei Einstellungen und der Besetzung höherbewerteter Stellen sollen Frauen – bei gleicher Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber – bevorzugt werden, wenn in vergleichbaren Funktionen des jeweiligen Ressorts weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. Mit Zustimmung des jeweiligen Senators kann in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen werden. Die senatorische Behörde teilt der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau die beabsichtigte Abweichung einschließlich der maßgeblichen Gründe mit.
10. Stellenausschreibungen für bislang „typisch männ-

liche“ Berufsfelder sind so zu gestalten, daß auch Frauen ausdrücklich davon angesprochen werden.

11. Die Dienststellen haben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Inanspruchnahme von „familienfreundlichen Arbeitszeiten“ für Frauen und Männer zu erleichtern. Die bisher restriktive Handhabung der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen bei Männern ist aufzugeben.
Von Maßnahmen in dieser Richtung sind Aufstiegs- und Leitungspositionen nicht auszuschließen.
12. Die senatorischen Behörden werden im Abstand von zwei Jahren gegenüber dem Senat über ihre Bemühungen in ihrem Zuständigkeitsbereich um die Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst berichten; die Personalräte erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum jeweiligen Bericht. Die Berichte sollen über alle Bemühungen zur Gleichstellung der Frau Auskunft geben, Entwicklungen deutlich machen und auch über Aktivitäten Aufschluß geben, die nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben.
Für die Auswertung und Weiterleitung des Berichtsergebnisses ist die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau verantwortlich.
13. Zur Umsetzung dieser Richtlinie kann die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau Vorschläge erarbeiten; diese sind mit den betroffenen Behörden abzustimmen.
14. Den Personalräten wird empfohlen, jeweils geeignete Beschäftigte zu benennen, an die sich Frauen in Gleichstellungsfragen wenden können.

Sibylla Flügge

Der lange Weg in die Gerichte

Von der Männlichkeit des Staates und vom Ende holder Weiblichkeit

Im Januar 1984 veröffentlichte Richterin Sigrun von Hasseln in der DRiZ (S. 12 ff) Auszüge aus der DRiZ von 1921 (S.196 ff), in welcher die Referate, Diskussionen und Abstimmungsergebnisse des vierten Richtertages mit dem Thema *Die Zulassung der Frau zum Richteramt* abgedruckt worden waren.

Wir nahmen diesen Artikel zum Anlaß, der Vor- und Nachgeschichte dieses Ereignisses nachzuspüren, und legen im Folgenden eine kleine Dokumentation vor, die ein Stück Frauengeschichte am Beispiel des Zugangs zu juristischen Berufen aufzeigt.

Als das *Gerichtsverfassungsgesetz* vom 27.1.1877 (RGBl S. 41 ff) erlassen wurde, war es noch nicht nötig, Frauen ausdrücklich den Zugang zu juristischen Berufen zu erschweren oder zu verbieten: Unmögliches muß nicht verboten werden! Das GVG sah vor:

§ 2: Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt . . .

§ 26 : Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§ 31: Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 33 : Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: ... 5.) Dienstboten

§ 35: Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen: ... 6.) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen.

1893: erstes humanistisches Mädchengymnasium in Karlsruhe, erste Abiturientinnen 1899

1901: Erstmals Zulassung von Frauen als vollberechtigte Studentinnen in Freiburg und Heidelberg, 1908 in Preußen, 1910 in Mecklenburg

1919: *Weimarer Reichsverfassung*:

Art. 109: Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Art. 128: Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

1919/20 Zulassung der Frauen zum akademischen Lehramt (Habilitation)

1921/22: Zulassung der Frauen zum juristischen Vorbereitungsdienst

1922: Zulassung zur zweiten jur. Staatsprüfung

1921/22 wurde im Reichstag und in der Öffentlichkeit heftig diskutiert, ob eine Frau fähig sei, juristische Ämter und Ehrenämter zu übernehmen. Aus dem Eingangs erwähnten Dokument seien dazu die zentralen Sätze aus dem Grundsatzreferat des Landgerichtsdirektors Stadelmann zitiert:

Wir würden gegen den Geist der Reichsverfassung verstossen, wenn wir aus Antipathie gegen die Frauenbewegung oder aus politischen Gründen uns dort gegen die Zulassung der Frau aussprechen, wo die Frau zum Richteramt geeignet erscheint und wo sie ohne Gefährdung der Rechtspflege zugelassen werden kann. Das dürfen wir als Richter nicht.

Wir würden aber auch gegen den Geist der Reichsverfassung und gegen unsere Pflicht als Sachverständige verstoßen, wenn wir aus Sympathie für die Frauenbewegung oder aus Gründen der ‚politischen Opportunität‘ oder der ‚Taktik‘ sachlich unzulässige ‚Konzessionen‘ machten und uns dort für die Zulassung der Frau aussprechen, wo Bedenken gegen die Geeignetheit der Frau bestehen und ihre Zulassung zu einer Gefährdung der Rechtsprechung führte. ...

Die Zulassung der Frau als Schöffin und Geschworene im Schöffin- und Schwurgerichte

... Aber ein anderer psychischer Umstand läßt die Frau als ungeeignet erscheinen: Dies ist ihre seelische Eigenart, nach welcher sie in weitestgehendem Maße Gefühlseinflüssen unterworfen ist, welche ihre sachliche Auffassung beeinträchtigen. Zu dieser Feststellung zwingt uns die allgemeine Erfahrung des täglichen Lebens. Diese Feststellung wird aber auch als richtig bestätigt durch die medizinische Wissenschaft; ...

Die aus der seelischen Eigenart der Frau sich ergebenden Gefahren erhalten noch eine erhebliche Steigerung in der Zeit der Monatsperiode, der Schwangerschaft und der Wechseljahre. In dieser Zeit befindet sich nämlich die Frau – und zwar die Mehrzahl der Frauen – in einem Zustand der Reizbarkeit. ...

Die Unterstellung des Mannes unter den Willen und den Urteilsspruch einer Frau widerspricht der Stellung, welche die Natur dem Manne gegenüber angewiesen hat und wie sie durch die Verschiedenheit der Geschlechter begründet ist. ... Die gleichwohl erfolgende Unterstellung des Mannes unter den Richterspruch der Frau würde daher eine schwere Gefährdung des Ansehens der Gerichte zur Folge haben.

... Auch im Jugendgericht ist die Zulassung der Frau als Schöffin über männliche Jugendliche abzulehnen. ... Auch schon in diesem Alter haben die Männer oft nicht mehr und vielfach grade nicht die nötige Achtung vor der Frau. ...

Die Zulassung der Frau als Laienrichterin in Zivilsachen
In Zivilsachen liegen die Verhältnisse insofern anders, als

es sich hier meist um Gegenstände, Feststellungen und Entscheidungen handelt, welche ihrer Natur nach für das Gefühl in der Regel mehr indifferent sind. ... Hier würde daher, soweit nicht wieder die sachliche oder rechtliche Schwierigkeit eines Falles die gefühlsmäßigen Entscheidungen hervorruft, gegen die Zulassung der Frau als Laienrichterin ein Bedenken nicht bestehen. ...

Die Zulassung der Frau als Berufsrichterin

... Durch die Zulassung der Frau als Berufsrichterin würde der Rechtsprechung das Grab gegraben. ...

Von den etwa 250 anwesenden Richtern und Staatsanwälten stimmten am Schluß der Veranstaltung 5 der Behauptung zu, die Frau sei zum Richteramt generell geeignet. Es hatte jedoch niemand etwas dagegen, Frauen als Laienrichterrinnen in Zivilsachen zuzulassen.

Anders lagen die Mehrheiten im Reichstag:

Eindrucksvoll ist der Gang der Zulassung zum Richterberuf. ... In Deutschland war 1922 das Jahr des Durchbruchs. Im Januar Frauen als Beisitzer in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, im April als Schöffin und Geschworene zugelassen, im Juli dann das große dritte Reichsgesetz: „Die Fähigkeit zum Richteramt kann auch von Frauen erworben werden. Ebenso können Frauen zu Handelsrichtern, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern ernannt werden.“ Und in der Fähigkeit zum Richteramt war gleichzeitig auch die Fähigkeit zur Staatsanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft eingeschlossen. (aus: Prof. Dr. J.W. Hedemann, *Die Rechtsstellung der Frau – Vergangenheit und Zukunft*, Berlin 1952, S. 12 f)

Unerwähnt bleibt in diesem historischen Abriss („meiner Frau gewidmet“) die bezeichnende Einschränkung, die der Gesetzgeber der guten Ordnung halber machen zu müssen glaubte:

Durch das *Gesetz über die Heranziehung der Frauen von Schöffin- und Geschworenenämtern* v. 22.4.22 (RGBl I, 465) erhielt das GVG folgende Zusätze:

§ 26: Mindestens ein Schöffin muß ein Mann sein.

§ 32: (das Wort *einem* wird gestrichen)

§ 35: 7.) Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Nach Verabschiedung dieser Gesetze findet sich im August/September-Heft der JZ (S.236) folgende Notiz:

Die Vertreterversammlung (des Deutschen Anwaltsvereins) hat weiter beschlossen, daß die Frau sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt eigne. Ihre Zulassung würde zu einer Schädigung der Rechtspflege führen.

Wie sich die neuen rechtlichen Möglichkeiten der Frauen in den folgenden Jahren praktisch auswirkten, läßt sich einem Artikel über *Die Berufslage der Akademikerinnen* entnehmen, den Dr. Käthe Gaebele 1927 für *Die Frau, Organ des Bundes deutscher Frauenvereine* schrieb (34. Jg., Berlin 1927, 218 f): (...)

Die Lage der Juristin hat sich dadurch wesentlich geändert, daß sie durch das Reichsgesetz vom 11.7.1922 zu den Berufen und Ämtern der Rechtspflege zugelassen sind, von denen sie früher zum Teil ausdrücklich durch Landesrecht ausgeschlossen waren. Zunächst war damit die Rechtsanwaltslaufbahn freigegeben und allgemein der Vorbereitungs-

dienst eröffnet. Inwieweit sich der Frau auch die Laufbahn des Richters und Staatsanwalts eröffnet, läßt sich infolge der derzeitigen Anstellungssperre noch nicht übersehen.

Nach den Äußerungen einzelner Justizministerien muß damit gerechnet werden, daß noch sehr erhebliche Widerstände zu überwinden sein werden.

Überaus wichtig ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, selbst wenn nicht die spätere richterliche oder Verwaltungslaufbahn ins Auge gefasst wird. ... Nach Mitteilung der Amtlichen Akademischen Auskunftsstelle Leipzig (Academicus 1926) waren 1926 nur in Hessen, Thüringen, Oldenburg und Braunschweig noch keine Frauen im Vorbereitungsdienst beschäftigt. Zur Zeit wird die Zahl der Assessorinnen auf etwa 20 geschätzt, darunter befindet sich eine Regierungsassessorin. Trotz der Strömung gegen Einstellung von Frauen als Richterinnen in Preußen, Sachsen und Bayern sind einzelne Frauen teils unentgeltlich, teils entgeltlich kommissarisch beschäftigt, in Sachen ist, in Danzig war eine Frau als Richterin tätig. Infolge der Ansiedlungssperre in Preußen dauert dort zur Zeit die Kommissarische Beschäftigung auch bei den Männern Jahre, sodaß eine feste Anstellung von Frauen mit Rücksicht auf ihr kurzes Dienstalter noch nicht erfolgen konnte. Wo Frauen beschäftigt wurden, hat eine sachliche Begrenzung ihrer Tätigkeit, z.B. auf das Vormundschaftswesen, nicht stattgefunden.

Eine Anzahl von Assessorinnen hat sich als Rechtsanwältinnen niedergelassen, davon einige als Associés ihres Mannes. Die augenblicklich günstige Beschäftigung der Rechtsanwältinnen (Aufwertung, Notwendigkeit gerichtlicher Beitreibung von Forderungen) erleichtert es ihnen, Beschäftigung zu finden. ... Eine Beschränkung auf einzelne Stoffgebiete (Familienrecht) scheint nicht stattzufinden, auch wird nicht über ein besonderes Vorwiegen der weiblichen Klienten berichtet.

Diejenigen Juristinnen, die weder das Assessorinnenexamen abgelegt haben, noch im Vorbereitungsdienst sind, haben in einem Umfange in industriellen und kaufmännischen Betrieben, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Beschäftigung gefunden, zum größten Teil allerdings in Stellen, die wenig befriedigend sowohl nach Inhalt als nach Bezahlung sind. ...

Von der sozialen Arbeit werden Juristinnen augenscheinlich vielfach durch die Notwendigkeit zurückgehalten, sich noch eine praktische, pflegerisch-soziale Vorbildung anzueignen. Einzelne Juristinnen sind als Berufsvormünderinnen eingestellt, in Preußen jedoch nur in Obersekretärstellung.

In diesem Zusammenhang darf eine am 27.10.23 erlassene Notverordnung (*Personal-Abbau-VO*, RGBL I, S.999 ff) nicht unerwähnt bleiben, wonach sämtliche Beamte gegen Zahlung eines Wartegeldes oder einer Abfindung in den vorläufigen Ruhestand versetzt oder entlassen werden konnten. Verheiratete Frauen, die wirtschaftlich abgesichert waren, konnten entschädigungslos entlassen werden. Ebenso konnte die Zahlung von Pensionen eingestellt werden. Die Möglichkeit, verheirateten Beamtinnen zu kündigen, wurde durch das *Gesetz über Einstellung des Personal-Abbaues und Änderung der Personal-Abbau-VO* vom 4.8.1925 (RGBL I, 181 ff) auf weitere vier Jahre verlängert, jetzt allerdings gegen eine geringfügige Entschädigung.

1929 trat die Verordnung zunächst außer Kraft, was die Nebenwirkung hatte, daß Beamtinnen, die „freiwillig“ den Dienst quittierten jetzt keine Entschädigung für verlorene Pensionsansprüche mehr erhielten. Mit § 7 des *Gesetzes über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten* vom 30.5.1932 wurde die frühere Notverordnung für Frauen zum Gesetz. Beamtinnen, die Kinder zu versorgen hatten, er-

hielten erst 1962 Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung.

Ob und inwieweit akademische Laufbahnen dem § 1358 a.F. BGB zum Opfer fielen, steht dahin. Der Paragraph lautete in seiner bis 1953/57 gültigen Fassung:

Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag vom Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Schließlich blieb mit Sicherheit auch das Scheidungsfolgenrecht nicht ohne Auswirkungen, wonach die Vernachlässigung der „ehelichen Pflichten“ den Mann zur Scheidung berechnete, was (bis 1977) automatisch den Verlust jedes Unterhaltsanspruches und (bis 1938) den Verlust des (bis 1957 ohnehin eingeschränkten) Sorgerechtes für gemeinsame Kinder zur Folge hatte. (vgl.: STREIT 1/83, 20 ff)

Im Laufe der Jahre muß sich der Andrang von Frauen in die juristischen Laufbahnen fühlbar verstärkt haben, obwohl die Zahl der Studentinnen eher rückläufig war. So waren 1914 57 reichsdeutsche Studentinnen bei den Rechtswissenschaften eingeschrieben, 1923/24 580, 1924/25 426, 1925/26 364.

Welchen Bedrohungen sich die Juristen als Berufsstand wie auch als Rechtswahrer der gesamten Männerwelt ausgesetzt sahen, schildert Landgerichtspräsident Dr. Dietrich 1933 in einem Erfahrungsbericht für die DJZ (1933, S. 1256 ff):

Die Reichsgesetze v. 25. April 1922 über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamt und v. 11. Juli 1922 über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege öffnete den Frauen die ihnen bis dahin verschlossenen Pforten zu den heiligen Hallen der Themis. Schon vor dem Kriege gab es eine Frauenbewegung, die des Weibes Gleichstellung mit dem Manne auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, namentlich im Rechtswesen anstrebte. Diesem heißen Wunsch — bei weitem nicht der Mehrzahl deutscher Frauen — entspricht Art. 119* der Weimarer Verf., der die Gleichberechtigung der beiden Geschlechter zum Grundsatz erhob und der in den beiden Gesetzen seinen gesetzlichen Niederschlag fand.

Leider! Denn die Hereinnahme der Frauen in die Gerichtsbarkeit bedeutete ein schweres Unrecht gegen den Mann wie auch gegen die Frau selbst.

Das Unrecht wider den Mann gipfelt in dem Einbruch in den altgeheiligten Grundsatz der Männlichkeit des Staates. Sieht man von dem sagenhaften Amazonenvolke und einigen wilden Völkerstämmen der Vergangenheit ab, so war der Aufbau des Staates bei allen Völkern und zu allen Zeiten männlich. ... Die Frauen sind nur Platzhalter für ihre Nachkommenschaft. Ihr eigentlicher Beruf, auch auf dem Throne, ist die Mutterschaft.

Jene Gesetze bedeuteten aber auch insofern eine Sünde gegen den Mann, als die Frauen den Männern Amt und Brot wegnehmen konnten, und das in Zeiten ärgster Bedrängnis. Die Kehrseite war freilich schon eine Sünde gegen die Frau durch die Ausschaltung der Heiratsmöglichkeit.

Glücklicherweise hat sich diese Gesetzgebung minder schlimm ausgewirkt. Es haben sich nur verhältnismäßig we-

* Art. 119 WRV schützt Ehe, Familie und Mutterschaft!

nige Frauen dem Rechtswesen verschrieben. Allerdings war eine aufsteigende Linie festzustellen, so daß in der Zukunft der Wettbewerb bedenklich werden konnte. ...

Der Gefahr, daß die Frau als Schöffin oder Geschworene oder Vertrauensperson ihrem eigentlichen Pflichtenkreis entfremdet werde, wollte die Gesetzgebung mit § 35 Abs. 6 GVG n.F. begegnen, wonach die Frau die Berufung ablehnen kann, wenn sie glaubhaft macht, daß ihr die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert. Ein anderes ebenso wichtiges Hindernis ist dagegen nicht gemeistert. Die Frauen geraten — abgesehen von Schwangerschaft und Wochenbett — von Zeit zu Zeit in einen Zustand, der sie manchmal zu Geistes- und Willenshandlung nahezu unfähig machen kann. Hier war nach § 56 usw. GVG an sich die Entbindung wegen Verhinderung möglich. Welche vornehm denkende Frau hätte es wohl über sich gebracht, den wahren Grund ihrer Unfähigkeit, das „Unwohlsein“ oder die „Wechseljahre“ anzugeben? Die meisten nahmen, wenn auch mit innerem Widerstreben, zu einer Unwahrheit ihre Zuflucht und entschuldigten sich mit Krankheit, die gar nicht vorlag, da es sich um natürliche Erscheinungen handelt. Der deutsche Richter war freilich immer verständig genug, die Grenzen für das Ausscheiden der Frauen möglichst weit zu ziehen. Auch leisteten sich u.a. mancherorts die Gemeindevorsteher auf dem Lande Selbsthilfe, indem sie in die Urliste trotz aller Vorstellungen keine Frauen aufnahmen. Die bürgerlichen Ehemänner aber unterstützen vielfach dies Verhalten in ihrem gesunden Sinn noch dadurch, daß sie ihren Frauen mit ihrer Ungnade drohten für den Fall, daß sie sich zu den Rechtsämtern drängten.

Der Gesetzgeber schränkte die Teilnahme der Frauen in den §§ 45 Abs. 2, 77, 84 Abs. 2 und 49 Abs. 1 GVG n.F. mit Recht wenigstens dahin ein, daß die Frauen niemals die Überzahl in der Gerichtsbesetzung haben konnten.

Die Frage, ob etwa ein Bedürfnis für die Zulassung der Frauen bestand, ist durch das magere Ergebnis in fast 10 Jahren verneinend beantwortet. Und nun lese man, was s.Zt. die Stimmrechtsfrauen hierfür ins Feld geführt haben: Der männliche Richter verstehe nicht, in der Seele der Frau zu lesen. Dirnen hätten kein Zutrauen zu dem Mann, einem Verführer, das weibliche Schamgefühl sträube sich dagegen, peinliche Dinge dem Mann anzuvertrauen! Es bedarf gewiß keiner Widerlegung solcher „Gründe“. Eine „Petition des Bundes Deutscher Frauenvereine“ an den Reichstag verlangte (1912) sogar die Mitwirkung der Frauen bei Schwurgerichtsverhandlungen über geschlechtliche Vergehungen der Männer, weil die Gefahr einer „unbewußten Männerjustiz“ niemals so nahe liege, wie in solchen Fällen, wo meist dem Manne als Angeklagten die Frau als Zeugin gegenüberstehe und vom männlichen Standpunkt aus dem, was die Frau zu sagen habe, niemals die volle Wirkung zuteil werden könne! Seit Jahren wird von weiten Kreisen gewünscht, daß die Gesetze beseitigt werden möchten, damit der deutschen Frau ihre schönste Tugend, die echte holde Weiblichkeit zurückgegeben wird. Das würde gewiß von der Mehrzahl der deutschen Frauen selbst begrüßt werden, und es steht zu hoffen, daß die nationale Regierung baldigst dem entsprechen wird. Freilich sind große Schwierigkeiten zu überwinden. Denn die Frage muß berührt werden, was aus den Frauen werden soll, die sich im Vertrauen auf den jetzigen Rechtszustand dem Rechtswesen zugewandt haben. Unmöglich ist es m.E., daß sie einfach fallen gelassen werden. Ich denke mir vielleicht die Regelung folgendermaßen:

Die bereits fest angestellten Frauen wären — z.E. unter Erteilung eines Anerkennungsschreibens — mit dem niedrigsten Ruhegehaltssatze freundschaftlich zu entlassen. Denjenigen, die die große Staatsprüfung bestanden haben, müßte der Zugang zur Anwaltschaft offen bleiben. Ihnen und den schon zugelassenen Rechtsanwältinnen wäre aber das Auftreten in Strafsachen zu untersagen. ...

Für die Betroffenen wäre das — auch zum Bedauern ihrer männlichen Fachgenossen — schlimm genug. Sie müßten sich damit trösten, daß sie das Opfer einer Zeitenwende sind.

Gewiß wäre noch zu erwägen, ob nicht als Ersatz dafür weibliche Rechtskonsultationen gesetzlich einzurichten wären mit eigenem Studienplan und einer Sonderprüfung, schon um zu erschweren, daß das Gewerbe der Rechtskonsultanten weiblichen Zufluß erntet.*

Herr Dr. Dietrich gibt hiermit einen Ausblick auf die „Zeitenwende“, die in den ersten Monaten des Jahres 1933 in der gesamten juristischen Fachpresse in höchsten Tönen besungen wird. Bis zum Deutschen Juristentag im Herbst 1933, der als Massenkundgebung für den Führer durchgeführt wurde, hatten sich sämtliche Juristenvereinigungen nahezu einstimmig gleichgeschaltet. — Diesen Eindruck vermittelt jedenfalls die juristische Fachpresse, die noch heute die Bibliotheken füllt: diejenigen, die mundtot gemacht wurden, zählten nicht: der *Deutsche Juristinnenverein* z.B. mußte aufgelöst werden.

Um den Frauen „die holde Weiblichkeit zurückzugeben“ und die staatlichen Machtpositionen wieder ausschließlich in die Hände der Männer zu legen, nahm die „nationale Regierung“ den Frauen als erstes das passive Wahlrecht.

Am 30.6.1933 wurde durch *Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts* (RGBl I, S. 433 ff) in das Beamtengesetz folgender § 1a eingefügt:

- I. Als Reichsbeamter darf nur berufen werden, wer... die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt.
- II. Weibliche Personen dürfen als planmäßige Reichsbeamte erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres berufen werden.
- III. Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nicht arischer Abstammung verheiratet ist...

Im *Deutschen Beamtengesetz* vom 26.1.1937 (RGBl I, 39 ff) wurde die Möglichkeit, verheiratete Beamtinnen zu entlassen, in eine entsprechende Verpflichtung umformuliert. Schon Ende 1935 kursierten Erlasse des Reichsjustizministers und der NSDAP, wodurch die Justiz- und Verwaltungsbehörden angewiesen wurden, Frauen nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft und zum Richteramt zuzulassen. Soweit Juristinnen nicht entlassen oder z.B. für den Lehrinnenberuf umgeschult werden konnten, sollten sie z.B. im Presse- und Büchereiwesen oder als Büroarbeiterinnen im gehobenen Justizdienst beschäftigt werden. Die wenigen Richterinnen, die vor 1935 fest eingestellt worden waren und nicht entlassen werden konnten, wurden in eher verwaltende Positionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgeschoben. (Die Erlasse wurden faksimiliert in: *Juristinnen in Deutschland — Eine Dokumentation 1900-1984*, Hrsg. vom Deutschen Juristinnenbund, München 1984; S. 160 in diesem Heft)

Das Lebensbild der Elisabeth Selbert in der gleichen Dokumentation (S. 95 ff) macht deutlich,

* Gewiß wäre noch zu erwähnen, daß wenige Jahre später die Rechtskonsultation durch Personen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren, erlaubnispflichtig gemacht wurde (RechtsberatungsmissbrauchG).

daß „der Wille des Führers“ von den „Volks- und Parteigenossen“ hier wie in vielen Bereichen schon in die Tat umgesetzt wurde, bevor er als Erlaß oder Gesetz materielles Recht wurde. So konnte Elisabeth Selbert nur mit viel Glück und Dank guter Beziehungen Ende 1934 ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erwirken, weil damals schon Gerüchte kursierten, „der Führer“ werde ab 1935 die Zulassung von Frauen zur Rechtsanwaltschaft unterbinden.

Auch der extreme Personalmangel, der während des Krieges eintrat, führte nur zu geringfügigen Konzessionen. Der Ausschuß von Frauen aus der Justiz, als einem Organ staatlicher Gewalt, war den Gewalthabern wichtiger als das reibungslose Funktionieren.

Nachtrag:

Von den 8 Frauen, die sich bis 1970 in den Rechtswissenschaften habilitieren konnten, schrieb die erste 1932 über *Klagbarkeit, Prozeßanspruch und Beweis im Licht des internationalen Rechts. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Qualifikation*. Dr. jur. habil. Magdalena Schoch mußte 1933 emigrieren.

Almuth Riedel

Interview mit Maria Lourdes Bolanos —

Leiterin des Rechtsberatungsbüros für Frauen in Managua/Nicaragua

Im Mai diesen Jahres reiste ich als Mitglied der 3. Arbeitsbrigade nach Nicaragua. Schon vorher hatte ich von dem Rechtsberatungsbüro für Frauen in Managua gehört und nutzte jetzt die Gelegenheit, mit Rechtsanwältin Maria Lourdes Bolanos, der Leiterin dieses Büros, ein Interview zu machen.

Zusammen mit Ulrike Hanemann, die mich als Dolmetscherin unterstützte, besuchte ich Maria in dem Büro in Managua. Die Zusammenfassung unseres fast sechsstündigen Gesprächs gibt der folgende Text wieder.

Die Situation von Frauen in Nicaragua läßt sich kaum mit der unsrigen vergleichen. Um nicht in den Fehler zu verfallen, unsere eigenen Maßstäbe bundesdeutscher feministischer Juristinnen an dortige Verhältnisse anzulegen, erscheint es mir notwendig, zunächst auf die Geschichte des Landes und die ökonomische Situation der Frauen einzugehen. Denn nur auf diesem Hintergrund läßt sich die Lage der Frauen in Nicaragua heute — auch in Relation zu der unsrigen — einschätzen.

I.

Die Geschichte Nicaraguas ist recht typisch für ein mittelamerikanisches Land: Die indianische Bevölkerung wurde nach Kolumbus zunächst von den Spaniern an der Westküste und von den Engländern an der Ostküste kolonialisiert. Im 19. Jahrhundert übernahmen die Amerikaner Nicaragua.

Die zweite, Dr. jur. habil. Gerda Krüger, konnte ihre Habilitation über *Die Rechtsstellung der vorkonstantinischen Kirchen* erst 1946 abschließen, „da sie 1938 zum Rücktritt vom abgeschlossenen Habilitationsverfahren aus politischen Gründen genötigt“ worden war. (aus: *50 Jahre Habilitationen von Frauen in Deutschland*, bearb. von Elisabeth Boedeker u. Maria Meyer-Plath, Göttingen 1974, S.191)

Als letztes Dokument sei eine lapidare Bemerkung des Prof. Dr. Eduard Kern zum Thema *Ausbildungsfragen* aus der DRZ von 1946 (1.Jg., S. 15) zitiert, die erahnen läßt, mit welchen Opfern der Wiederaufbau erkauft wurde:

Die Universität Tübingen hat z.B. für das SS. 1946 folgende *allgemeine Zulassungsbestimmungen* bekannt gegeben, die auch für das juristische Studium gelten: ...

Frauen werden nicht zugelassen. ...

Daß Frauen nicht zugelassen werden, ist zwar mit demokratischen Grundsätzen nicht ganz vereinbar, aber mit Rücksicht auf die Kriegsteilnehmer und Versehrten und auf die besonders ungünstigen Berufsaussichten der Frauen zur Zeit kaum vermeidlich.

Diese bestimmten zunächst die Staatsgeschäfte des Landes: Die Präsidenten existierten, so sie nicht selbst Amerikaner waren, nur von Gnaden der USA, gelegentliche Interventionen sicherten deren Hinterhof. Daneben beuteten amerikanische Konsortien das Land auch ökonomisch aus: Bodenschätze, Baumwolle, Zucker, Kaffee, das Transportwesen (Eisenbahnen) waren fest in amerikanischer Hand.

Mit dem 19. Juli 1979 wurde der Diktator Somoza vertrieben, seine Nationalgarde zerschlagen. Die Ereignisse dieses Tages werden von der bundesdeutschen Linken Revolution genannt; in Nicaragua dagegen Triumph (triumfo) — unter Revolution wird hingegen der Aufbauprozess verstanden. Die Jahre des Aufstandes kosteten 50 000 Menschenleben.

Die Probleme waren mit der Vertreibung Somozas lange noch nicht gelöst. Die wirtschaftliche Situation war katastrophal. Somoza hatte nicht nur die gesamte Staatskasse mitgehen lassen, sondern noch 1,8 Mio Dollar Schulden beim IWF, Weltbank und ausländischen Kreditgebern hinterlassen.

Durch die kolonialistische Politik der Amerikaner ist das Land abhängig von ausländischen Krediten und dem Import von Maschinen und Energie. Die von den USA betriebene landwirtschaftliche Monokultur macht die Einfuhr von Lebensmitteln notwendig. Da die USA als Haupthandelspartner sämtliche Wirtschaftsverbindungen zu Nicaragua abgebrochen haben, sind Ernährung und medizinische Versorgung